



# MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



## AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

29. Jahrgang

Mittwoch, den 22. April 2020

Nummer 4

### *Durchhalten und zusammenstehen*

Liebe Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser,

so bedrückt haben die meisten von uns wohl noch nie die eigentlich schönen ersten Frühlingswochen erlebt. Geschlossene Geschäfte, abgesagte Veranstaltungen, menschenleere Straßen - die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus haben auch in Mühlhausen das öffentliche Leben massiv verändert.

Auch wenn es schmerzhaft ist: Es führt kein Weg daran vorbei. Denn es ist unser aller Pflicht und Verantwortung dazu beizutragen, alle Mitglieder unserer Gesellschaft zu schützen, gerade auch die Alten, Schwachen und Kranken.

Ich bin stolz, auch in dieser Ausnahmesituation sagen zu können: Mühlhausen ist eine solidarische Stadt und steht zusammen. Dafür allen einen ganz herzlichen Dank!

Als Stadtverwaltung tun wir unser Möglichstes, unseren Bürgern zu helfen. Das fängt an bei der Unterstützung unserer Unternehmen, Firmen und Selbstständigen und reicht bis zur Vermittlung von Nachbarschaftshilfe am Bürgertelefon.

Viele Menschen in unterschiedlichen Berufen und Branchen stehen inmitten einer existenziellen Krise. Sie brauchen Hilfen, zugeschnitten auf ihren Bedarf. Bund, Land und EU haben im Rekordtempo Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Die Stadt Mühlhausen trägt ihren Teil dazu bei, indem zum Beispiel die Gewerbesteuer für Betroffene gestundet bzw. fällige Vorauszahlungen reduziert werden können. Das Formular für den Antrag finden Sie auf unserer Internetseite [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de). Hier bündeln wir fortlaufend die Informationen zu den Hilfspaketen und Ansprechpartnern, speziell auch für betroffene Unternehmer und Selbstständige.

Nun hoffen wir sehr, dass die Maßnahmen Stück für Stück gelockert werden können. Bis es soweit ist, möchte ich Sie bestärken und ermutigen, allen Optimismus zusammenzunehmen, kreative Ideen zu entwickeln und anzupacken. An vielen Stellen sehen wir, wie das gehen kann. Ein Beispiel sind unsere Händler, die mit dem Online-Marktplatz ([www.MHL-Marktplatz.de](http://www.MHL-Marktplatz.de)) und auf anderen Wegen weiter für ihre Kunden da sind.

Danke, an Sie alle, die Sie durch besonnenes Handeln, durch kräftezehrendes Anpacken und Füreinander-Dasein – im Pflegeheim, im Krankenhaus, an der Supermarktkasse und vielen weiteren Orten – mithelfen, diese Krise zu bestehen. Passen Sie auf sich auf! Bleiben Sie gesund!

Ihr  
**Dr. Johannes Bruns**  
Oberbürgermeister

Ihre  
**Beate Sill**  
Bürgermeisterin



*Blütenpracht in Mühlhausen:*

*20.000 Stiefmütterchen, 1000 Hornveilchen, 1000 Tausendschönchen und 500 Vergissmeinnicht haben unsere fleißigen Stadtgärtner gepflanzt. Dazu kommen Hunderte Tulpen, Narzissen und Co., die nach und nach erblühen.*

*Foto: Stadtverwaltung*



WELTERBEREGION  
**WARTBURG  
HAINICH**

## Amtlicher Teil

### Neubekanntmachung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Marktsatzung) vom 20. März 2020

Aufgrund des Artikels 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen (Marktsatzung) vom 10.03.2020 (Amtsblatt Nr. 3/2020) wird der nachstehende Wortlaut der Marktsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen, wie er sich aus

1. der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1993 (Amtsblatt Nr. 8/1993),
2. der 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 10/2007),
3. der 2. Änderungssatzung vom 8. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 4/2009),
4. der 3. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 12/2009),
5. der 4. Änderungssatzung vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 4/2014),
6. der 5. Änderungssatzung vom 10. März 2020 (Amtsblatt Nr. 3/2020)

ergibt, in der vom 19. März 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 20. März 2020

gez. Dr. Bruns

**Dr. Bruns**

Oberbürgermeister

Siegel

#### § 1

##### Marktveranstaltungen

- (1) Die Stadt Mühlhausen veranstaltet Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Anzahl, Zeit und Dauer von Wochenmarkt und Jahrmärkten sind in dieser Satzung geregelt.

#### § 2

##### Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes und der Jahrmärkte

- (1) Wochenmarkt wird in der Stadt Mühlhausen am Obermarkt durchgeführt. Auf dem Obermarkt und auf dem Teilbereich Steinweg / Ecke Ratsstraße bis Steinweg Höhe Hausnummer 90 wird in der Zeit von März bis Oktober jeweils freitags der Wochenmarkt als Grünmarkt mit ausschließlich Grünmarktsortiment gestaltet. Sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen, finden die traditionellen Jahrmärkte, wie Ostermarkt und Kirmesmarkt, grundsätzlich auf dem Untermarkt statt. Andere Jahrmarktveranstaltungen oder Spezialmärkte können von der Stadt Mühlhausen auch auf anderen Plätzen der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Märkte sind wie folgt geregelt:

1. Der Wochenmarkt findet ganzjährig dienstags und freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. Von April bis Oktober wird einmal im Monat auf dem Untermarkt von 08.00 bis 15.00 Uhr ein Spezialmarkt durchgeführt.
2. Abweichend von den Öffnungszeiten unter Nr. 1 findet der Grünmarkt am Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr statt.
3. Der Jahrmarkt zu Ostern findet jährlich jeweils am Gründonnerstag (Donnerstag vor Ostern) und der Kirmesmarkt jährlich jeweils am Freitag zum Beginn der Kirmes in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr statt.
4. Die Öffnungszeiten anderer Jahrmarktveranstaltungen oder von Spezialmärkten werden nach erfolgter Antragstellung des Veranstalters oder dem Zweck der Marktveranstaltung entsprechend von der Stadt Mühlhausen beurteilt und geregelt.
- (3) Soweit die Stadt Mühlhausen aus wichtigem Grund vorübergehend den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den in der Marktsatzung aufgeführten Flächen und Zeiten regelt, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

#### § 3

##### Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die in der Wochenmarkt-Verordnung der Stadt Mühlhausen festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Auf dem Grünmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden. Zusätzlich werden maximal drei Imbissstände zugelassen.
- (3) Auf allen anderen Marktveranstaltungen hat das Warensortiment dem jeweiligen Charakter des Marktes zu entsprechen.

#### § 4

##### Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch Bedienstete der Stadt Mühlhausen ausgeübt.
- (2) Die Veranstaltungsteilnehmer (Standinhaber, Kunden) sind verpflichtet, die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.
- (3) Die Stadt Mühlhausen kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.  
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### § 5

##### Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch einen Antrag bei der Marktaufsicht der Stadt Mühlhausen für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten weisen die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nur einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (4) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
- (5) Zugewiesene Stellplätze, die nicht innerhalb einer halben Stunde vor Marktbeginn belegt sind, können von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Mühlhausen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt vor, wenn:
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die für die Teilnehmer am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) eine aufgrund dieser Satzung ergangene Zuweisung gröblich oder wiederholt verletzt wird.
- (7) Die Zuweisung kann von der Stadt Mühlhausen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn:
  - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder wiederholt für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Standinhaber oder dessen Gehilfen oder Beauftragte erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Standinhaber die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Mühlhausen nach der jeweils gültigen Gebührensatzung trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Mühlhausen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (10) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewichen werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a ThürVwVfG.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Mit der Beräumung der Standfläche ist frühestens unmittelbar nach Marktschluss und spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss zu beginnen. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.
- (4) Den Auf- und Abbau der Verkaufsstände haben die Händler selbst zu besorgen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Grundsätzlich dürfen sonstige Fahrzeuge nicht während der Marktzeit auf dem Markt abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Einwilligung der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Grundstücken sowie Rettungszufahrten müssen freigehalten werden.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Waren, Leergut und Gerätschaften sowie andere Gegenstände abgestellt und bei der Auslage der Waren die Stellplatzgrenzen nicht überschritten werden.

## **§ 8 Verkauf und Lagerung**

- (1) Der Verkauf der Waren und Gegenstände erfolgt ausschließlich über die Verkaufseinrichtung.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang einsehen kann.
- (3) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Verpackungsmaterial verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (4) Die auf dem Verkaufsstand befindlichen Waren müssen für jeden Kunden käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung eines Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Stiegen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen, mindestens in Sitzhöhe, feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf die Erde ist nicht gestattet.
- (6) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstigen empfindlichen Lebensmitteln sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Des Weiteren müssen Lebensmittel gegen Sonne, Staub,

Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein. Davon unberührt bleiben die geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

- (7) Leicht verderbliche Lebensmittel sind bei den für das Produkt vorgeschriebenen Kühltemperaturen zu lagern; Frischfleisch nahe der Schmelzeisttemperatur, Hackfleischzerzeugnisse max. +2° C, Fleisch- und Wurstwaren sowie Molkereiprodukte bei +7° C. Eier sind so zu lagern, dass sie vor Witterungseinflüssen, insbesondere Sonneneinstrahlung geschützt sind.
- (8) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen nur angeboten werden, wenn einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbestätigung über die Pilzschau beigefügt ist. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (9) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

## **§ 9 Lebendes Vieh**

- (1) Lebendes Vieh darf zum Verkauf nur in Käfigen und sonstigen Behältern, die für die jeweilige Tierart artgerecht sind, auf den Markt gebracht werden.
- (2) Das Töten von Tieren auf dem Marktplatz ist verboten.

## **§ 10 Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Die Standinhaber und ihr Personal an den Marktständen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Ware.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen, sie sind von Anbietern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes und der vorhandenen Papierkörbe einzubringen. Soweit Container oder andere geeignete Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Abfälle und Kehricht verdichtet einzufüllen, anderenfalls sind Abfälle und Kehricht sachgerecht und eigenverantwortlich den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend zu entsorgen.
- (5) Die Standinhaber sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standfläche sowie die daran grenzenden Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Die genannten Flächen sind während der Benutzerzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons sind von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

## **§ 11 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung zur Regelung der Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

d) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen den Markt zu befahren, ausgenommen sind mobile Fortbewegungshilfen von Behinderten.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jeder Zeit Zutritt zu den Ständen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- die Marktaufsicht gemäß § 4 Abs. 2 und 3,
- die Standplätze nach § 5 Abs. 1, 5, 9
- den Auf- und Abbau nach § 6,
- die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
- Verkauf und Lagerung nach § 8,
- lebendes Vieh nach § 9,
- die Sauberhaltung des Marktes nach § 10,
- das Verhalten auf dem Markt nach § 11,

verstößt.

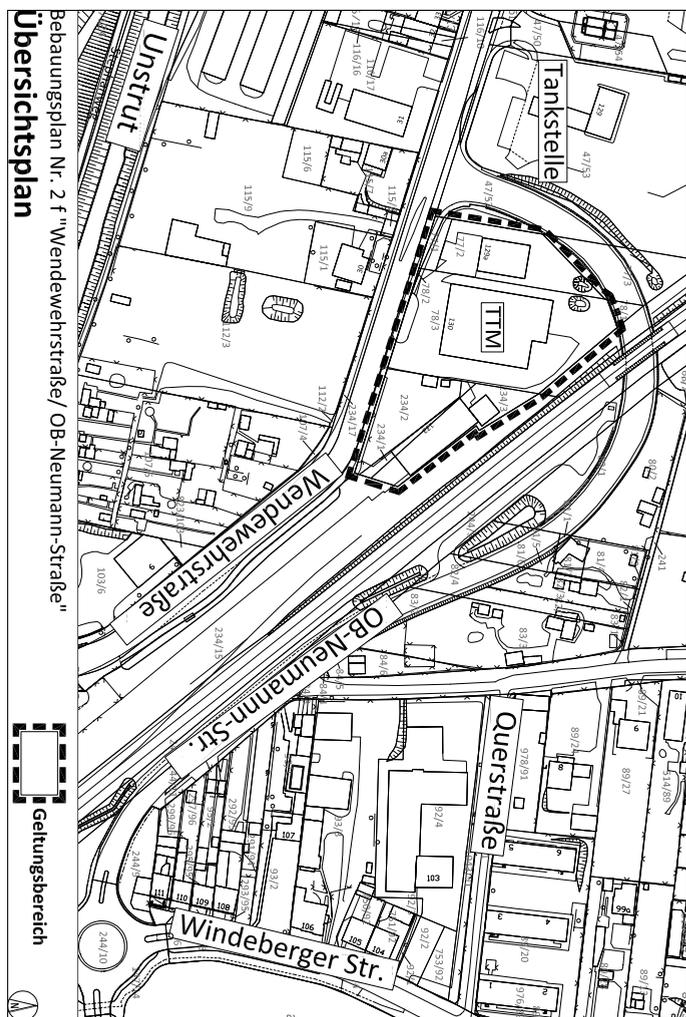
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Unberührt davon bleibt die Ahndung von Verstößen nach anderen geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Mühlhausen.

## § 13

### Inkrafttreten

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2 f „Wendewehrstraße/OB-Neumann-Straße“



## Ausschreibung: Grundstückverkauf mit Erschließungsverpflichtung Wohngebiet „Die Gewalt II. BA“



### Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

Die Kreisstadt Mühlhausen/Thüringen mit 36.804 Einwohnern (Stand: 31.12.2019) liegt zwischen den Großstädten Erfurt (54 km), Göttingen (61 km) und Kassel (82 km). Die Stadt verfügt über alle wichtigen Einrichtungen (Schulen, Gymnasien, Berufsschule, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Sitz des Landratsamtes, Amtsgericht, Landgericht).

Für das Wohngebiet „Die Gewalt“, welches ca. 6 km östlich der Kernstadt im Ortsteil Bollstedt liegt, soll im Anschluss an einen bereits bestehenden 1. Bauabschnitt mit zwischenzeitlich 26 bebauten Einfamilienhausgrundstücken ein ergänzendes Wohngebiet mit weiteren 11 Einfamilienhausgrundstücken entstehen.

Die Lage des Wohngebietes zeichnet sich durch eine gute Anbindung an den regionalen und überregionalen Verkehr aus:

- eine Anbindung an die Bundesstraße B 249 besteht in ca. 3 km Entfernung und die Innenstadt ist ca. 6 km entfernt;
- der Bahnhof Mühlhausen/Thüringen mit durchgehenden Zugverbindungen nach Erfurt, Göttingen und Kassel ist ca. 5 km entfernt;
- eine Bushaltestelle befindet sich ca. 300 m vom Wohngebiet entfernt.

Die Gesamtfläche des Wohngebietes „Die Gewalt 2. BA“ beträgt 1,1697 ha.

Beabsichtigt ist die Veräußerung von insgesamt 10.477 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche als Rohbauland zum Zwecke der Erschließung und Bebauung als Wohngebiet; hinzu kommen Flächen in Größe von 1.220 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche, welche im Eigentum der Stadt verbleiben, aber durch den Bewerber auf dessen Kosten entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes herzurichten sind.

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet „Die Gewalt II“ in der Fassung der 1. Änderung ist seit dem 01.03.2016 rechtskräftig.

Einzelheiten zur Bebauung und Erschließung des Wohngebietes sind dem Bebauungsplan mit Begründung zu entnehmen. Die potentiellen Baugrundstücke sind bereits gemäß den Festlegungen des Bebauungsplanes parzelliert worden.

Katasterbezeichnungen der Verkaufsflächen:

Gemarkung Bollstedt, Flur 2 Flurstücke 1106, 1107, 1108, 1111, 1112, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834.

Die Grundstücke haben einen Verkehrswert von 13,31 EUR/m<sup>2</sup> (8,- EUR/m<sup>2</sup> Bodenrichtwert zzgl. Erschließungskostenanteil für bereits erbrachte Leistungen in Höhe von 5,31 EUR/m<sup>2</sup>). Der Verkehrswert beträgt damit insgesamt 155.687,07 EUR.

### Auszug aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans:

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (= sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

#### 2. Maße der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Ziffer 1,4 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) 0,4

Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2

Zahl der Vollgeschosse: Wohngebäude mit max. 2 Vollgeschossen

maximal zulässige Traufhöhe: 7,50 m (als Bezugshöhe dient dabei immer die angrenzende Straßenebene, direkt an der baulichen Anlage gemessen)

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Folgende Dachneigung ist zulässig: WA 3: von 25° - 45°

3.3 Die festgelegte Baugrenze ist bindend und bezieht sich auf Gebäudekanten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (z.B. Dachüberstand) ist zulässig lt. § 9 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO. Dachüberstände bis zu 80 cm dürfen die Baugrenze überschreiten.

#### 4. Garagen, Carports

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen und Carports nach § 12 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Bebauungsplan kann während der Sprechzeiten im Fachdienst Stadtplanung (Neue Straße 10) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen bzw. Fragen zum Bebauungsplan können auch fernmündlich gestellt werden (Tel. 03601/452341); bei Bedarf ist auch eine Zurverfügungstellung des Bebauungsplans im PDF-Format möglich.

#### Übernahme folgender Leistungen durch den Investor:

- Finanzierung und Herstellung der Erschließungsanlagen entsprechend dem mit der Stadt Mühlhausen/Thüringen abgestimmten Erschließungsprojekt,
- Übernahme sämtlicher Ingenieurkosten für die Erstellung des Erschließungsprojektes,
- Übernahme der Kosten für sonstige Genehmigungen sowie für die Ausschreibung der Bauleistungen,
- Übernahme der Kosten für Vermessungsleistungen sowie der Kosten für die Einmessung von Versorgungsleitungen,
- Übernahme der Kosten für notwendige Gutachten und Baustoffprüfungen, die mit der Erschließung im Zusammenhang stehen,
- Übernahme der Kosten für Grundstücksanschlüsse sowie sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen, die für die Erschließung der Baugrundstücke erforderlich sind, wie Kanal- und Wasserleitungsbau sowie der Kosten für sonstige Anschlussleitungen (Abwasser, Trinkwasser, Strom, Gas, Telekommunikation) und ggf. für Leerrohre,

- Übernahme der Kosten für die erstmalige Herstellung der entsprechend Erschließungsprojekt herzustellenden öffentlichen Einrichtungen, wie der Fahrbahn, Straßenoberflächen- und Grundstücksentwässerung; Gehweg; Straßenbeleuchtung; öffentliches Grün;
- Übernahme der Kosten für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem genehmigten Bebauungsplan - falls erforderlich;
- Selbstvermarktung der erschlossenen Baugrundstücke an Bauinteressenten.

Zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Mühlhausen/Thüringen ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen, welcher u. a. regelt, dass nach Fertigstellung der Verkehrsflächen diese kostenfrei an die Kommune zu übergeben sind.

#### **Bedingungen für das Angebot:**

##### **1. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**

Vertragsfühlungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Kaufpreises für die Grundstücksflächen der Stadt bis zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages. Im städtebaulichen Vertrag werden dann die weiteren Sicherheiten (z.B. Bankgarantie in Höhe der Erschließungskosten, Gewährleistungsbürgschaft) geregelt.

##### **2. Persönliche Lage des Bewerbers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- und Handelsregister**

Zur persönlichen Lage hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass über das Vermögen seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet, sein Unternehmen keine nachweislich schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, er im Rahmen der Bewerbung nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eigenschaft abgegeben hat.

##### **3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Erklärung des Bewerbers über den Gesamtumsatz seines Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren - soweit es Leistungen betrifft, die mit dem hiesigen Projekt vergleichbar sind - bzw. der Anteil des Bewerbers bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen.

##### **4. Technische Leitungsfähigkeit**

Der Bewerber hat eine Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen (Referenzobjekte) einzureichen, wobei die jeweiligen Referenzen mit dem hier zu vergebenden Projekt vergleichbar sein müssen. Die erbrachten Leistungen müssen unter Angabe des jeweiligen Auftragsvolumens, der Leistungszeit, der Art der Leistung sowie des jeweiligen Auftraggebers (unter Benennung eines Ansprechpartners) dargestellt werden. Die Stadt Mühlhausen behält sich vor, die Angaben zu den erbrachten Leistungen vom jeweiligen Auftraggeber bestätigen zu lassen.

##### **5. Wiederkaufsrecht**

Fertigstellung der Erschließung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages. Die Erschließungsverpflichtung wird mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt grundbuchlich durch eine Auflassungsvormerkung (bedingt) gesichert.

Angebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Wohngebiet Die Gewalt 2. BA“ bis zum 18.08.2020 einzureichen bei Stadt Mühlhausen/Thüringen, Fachdienst Liegenschaften, Postfach 1243, 99962 Mühlhausen/Thüringen.

Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung und Vertragsdurchführung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist nicht verpflichtet, dem besten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen bzw. an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Wegen weiterer Auskünfte wenden sich Interessenten an den Fachdienstleiter Liegenschaften, Herrn Schadeberg, Telefon 03601/452239.

#### **Sill**

Bürgermeisterin

## **Ausschreibung von Grundstücken zwecks Veräußerung**

### **Baugrundstücke im Ortsteil Högeda, Unter dem Scherbenberg und Vogteier Weg**



Die Stadt Mühlhausen/Thüringen bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaften zum Verkauf an:

Baugrundstücke Unter dem Scherbenberg 2a, 2b, 2c und 4a sowie Am Vogteier Weg 47

- jeweilige Grundstücksbreite im Bereich des Baufensters entlang der jeweiligen Anliegerstraße sowie jeweilige Grundstücksgröße: Unter dem Scherbenberg 2a - ca. 22 m breit und 673 m<sup>2</sup> groß, Unter dem Scherbenberg 2b - ca. 22 m breit und 676 m<sup>2</sup> groß, Unter dem Scherbenberg 2c - ca. 22 m breit und 673 m<sup>2</sup> groß, Unter dem Scherbenberg 4a - ca. 18 m breit und 647 m<sup>2</sup> groß, Vogteier Weg 47 - ca. 34 m breit und 1.296 m<sup>2</sup> groß.
- Auf Grundlage der aktuellen Bodenrichtwertkarte ermittelte Verkehrswerte sowie von Wertabschlägen für noch zusätzlich zu erbringende Erschließungsleistungen bzw. von Wertabschlägen für bereits erbrachte Erschließungsleistungen:
  - **Unter dem Scherbenberg 2a** EUR 16.598,- (der Erwerber hat Mehraufwendungen für einen ca. 10 m langen Schmutzwasserkanal, welcher bis zum öffentlichen Übergabeschacht führt, diese Mehraufwendungen sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes des Grundstücks bereits berücksichtigt)

- Unter dem Scherbenberg 2b EUR 17.576,-
  - Unter dem Scherbenberg 2c EUR 17.498,-
  - Unter dem Scherbenberg 4a EUR 18.886,97 (der Hausanschluss für Schmutzwasser ist bereits hergestellt, der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Trinkwassernetz ist bereits bezahlt)
  - Vogteier Weg 47 EUR 33.660,97 (der Baukostenzuschuss für den Trinkwasseranschluss ist bereits bezahlt; der Erwerber hat Mehraufwendungen für einen ca. 7 m langen Schmutzwasserkanal, welcher bis zum öffentlichen Übergabeschacht führt; die Befestigung der Zufahrtstrasse auf einer Länge von ca. 7 m bis zum Grundstück obliegt dem Erwerber auf seine Kosten - diese Mehraufwendungen sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes des Grundstücks bereits berücksichtigt).
- Die Erschließungsmedien liegen in der Straße. Alle in Zusammenhang mit der Erschließung ggf. noch anfallenden Baukostenzuschüsse hat der Erwerber zu übernehmen.
  - Die Grundstücke sind jeweils mit einem freistehenden Einzelhaus mit zwei Vollgeschossen bebaubar. Die Mindestdachneigung beträgt nach den Festlegungen des Bebauungsplanes bei den Grundstücken Unter dem Scherbenberg 2a, 2b und 2c 45°-52°, bei dem Grundstück Unter dem Scherbenberg 4a 28°-52° und beim Grundstück Vogteier Weg 47 38°-45°.

Die Veräußerung der Grundstücke ist an eine Bauverpflichtung gebunden. Danach ist der jeweilige Erwerber verpflichtet, das jeweilige Baugrundstück innerhalb von drei Jahren mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die Bauverpflichtung wird mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt grundbuchlich gesichert. Erwerbsanträge mit einem konkreten Gebot richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung – Nicht öffnen!“ bis zum 12.06.2020 an die Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksverwaltung, Fachdienst Liegenschaften, Postfach 1243, 99962 Mühlhausen/Thüringen.

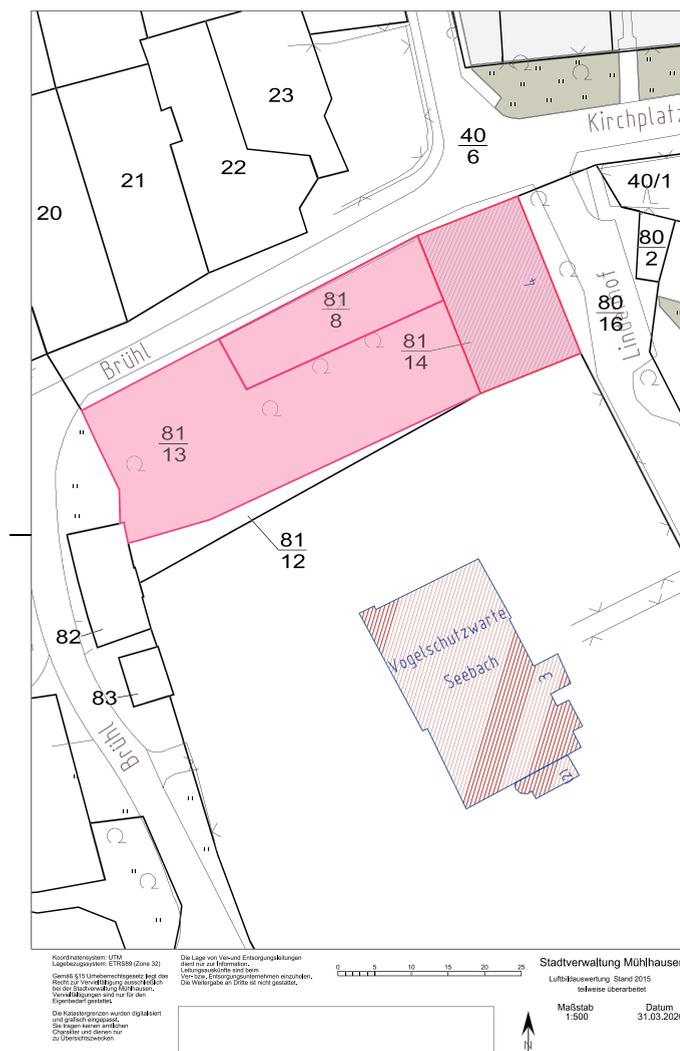
Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Wegen weiterer Auskünfte wenden sich Interessenten an den Fachdienstleiter Liegenschaften, Herrn Schadeberg, Telefon 03601/452239.

**Sill**  
Bürgermeisterin

## Ausschreibung der ehemaligen Schule Seebach zwecks Veräußerung



Die Stadt Mühlhausen/Thüringen bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft im Ortsteil Seebach zum Verkauf an:

Ehemalige Schule, Lindenhof 4, Gemarkung Seebach Flur 3 Flurstücke 81/14, 81/13 und 81/8 mit einer Gesamtgröße von 1.481 m<sup>2</sup>. Der Ortsteil Seebach gehört zur Stadt Mühlhausen/Thür. und liegt ca. 5 km von der Kreisstadt entfernt. Seebach hat eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 247 und verfügt über einen Bahnanschluss. Das Grundstück Lindenhof 4 ist zentral gelegen und grenzt unmittelbar an die Wasserburg Seebach an, welche die älteste Vogelschutzzwerge Deutschlands beherbergt. Das Gebäude Lindenhof 4 wurde bis zum Juli 2016 als Grundschule mit Einliegerwohnung genutzt. Das Grundstück ist voll erschlossen. Das Gebäude wurde um 1875 als Fachwerkbau errichtet, es ist zweigeschossig mit einem ausgebauten Dachgeschoss. Ein Keller ist vorhanden (Tonnengewölbe aus Bruchsteinen). Die Innenwände bestehen aus Ziegelsteinmauerwerk und Mischmauerwerk, die Geschosse aus einer Holzbalkendecke mit Füllung. Das Dach (Walmdach) ist mit Tonziegeln eingedeckt. An der Giebelseite besteht eine Asbestplattenverkleidung; die Fassade zur Straßenseite und Hofseite hin ist verputzt. Der Sockel besteht aus Travertin. Die Innenwände sind verputzt und tapeziert bzw. gestrichen, die Sanitärräume sind gefliest. Die Holzverbundfenster sind verschlissen. Die Elektroinstallation ist veraltet. Es besteht eine zentrale Warmwasserheizung mit Plattenheizkörpern und Öfen für feste Brennstoffe. Ein Erdgasanschluss ist vorhanden. Die Bruttogrundfläche des Gebäudes beträgt 335 m<sup>2</sup>. Die Bruttogrundfläche der zwei Nutzungsebenen beträgt 670 m<sup>2</sup> und des Dachgeschosses 172 m<sup>2</sup>.

Die Grundbausubstanz des Gebäudes ist dem Baujahr entsprechend mit befriedigend einzuschätzen. Das Gebäude ist nach den heutigen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich Ausstattung und Komfort mit nicht nutzbar einzustufen. Um es zukünftig nutzen zu können, ist eine Generalsanierung erforderlich.



### Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Herausgeber:** Stadt Mühlhausen/Thür.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Einzelbezug:** Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Postkosten sind zu erstatten.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de sowie Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Eine Grundstückseinfriedung ist vorhanden, aber in einem schlechten Zustand.

Das Grundstück ist nicht vermietet oder verpachtet und grundbuchlich unbelastet.

Der durch Gutachten ermittelte Verkehrswert beträgt 50.000,- EUR.

Das Grundstück kann als Wohngrundstück genutzt werden.

Die Veräußerung des Grundstücks ist an eine Sanierungsverpflichtung gebunden. Danach ist der jeweilige Erwerber verpflichtet, das Gebäude innerhalb von drei Jahren zu sanieren und einer Nutzung zuzuführen. Die Sanierungsverpflichtung wird mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt grundbuchlich gesichert.

Erwerbsanträge **mit einem Gebot und einer Vorhabensbeschreibung** richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung – Nicht öffnen!“ bis zum **12. Juni 2020** an die Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksverwaltung, Fachdienst Liegenschaften, Postfach 1243, 99962 Mühlhausen/Thüringen.

Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Wegen weiterer Auskünfte wenden sich Interessenten an den Fachdienstleiter Liegenschaften, Herrn Schadeberg, Telefon 03601/452239. Eine Besichtigung des Objektes kann vereinbart werden.

## Sill

Bürgermeisterin

## Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15.05.2020

Um Mahnungen und damit verbundene Mahngebühren sowie möglicherweise Säumniszuschläge zu vermeiden, möchte die Stadtverwaltung darauf hinweisen, dass am 15. Mai der nächste Fälligkeitstermin im Jahr 2020 für die Zahlung von Steuern und Abgaben ist.

Sollten Sie der Stadtkasse bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, wird die offene Forderung zum 15.05.2020 von Ihrem Konto abgebucht. Falls Sie diese Variante zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nutzen möchten, bitten wir Sie, das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) auszufüllen und der Stadtkasse zuzusenden.

Dieses Formular finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Mühlhausen: [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de). Darüber hinaus können Sie neben der Bareinzahlung zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro (Brotlaube) auch die Möglichkeit der Überweisung nutzen. Für Zahlungen an die Stadt stehen folgende Konten zur Verfügung:

### Bankverbindungen:

**Gläubiger - ID: DE08 MHL 0 0000 0758 73**

*Sparkasse Unstrut-Hainich*

IBAN DE67 8205 6060 0511 0094 70

*VR Bank Westthür. e. G.*

IBAN DE87 8206 4038 0001 0700 10

**Der nächste Steuertermin ist der 15. August 2020.**

## Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigerungsverfahren Großengottern

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0651

27.02.2020

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß §

88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

### vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 20.02.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

**27.04.2020**

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigegeführten Karten in den Maßstäben 1: 1.500 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigergemeinden

- Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48,
- Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und
- Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Ratsstraße 25, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigergplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführerganordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigergplan geregelt.

### II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

### III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

#### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

#### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

#### 3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschaftsergebnisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

#### 4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### Gründe

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

- der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) erlassen wurde und bestandskräftig ist,

- der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
- der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt:

- Mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 ThürD-SchG eine Vereinbarung über die bauvorgreifende und baubegleitende archäologische Untersuchung abzuschließen.*

#### 2.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Frühjahr 2021 abzuschließen, müssen die archäologischen Untersuchungen (Grabungen) in den Jahren 2017 bis 2020 durchgeführt werden.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigerungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig. In den Fällen, in denen künftig eine dauerhafte Inanspruchnahme für den planfestgestellten Trassenbau bzw. Folgemaßnahmen vorgesehen ist, wird die Darstellung in den Grunderwerbsskizzen durch die Kennzeichnung der vorübergehenden Inanspruchnahme überlagert.

**Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**  
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei den beantragten Flächen für archäologische Grabungen im Bereich des Sumbaches wurde eine Siedlung der römischen Kaiserzeit (2./3. Jh. nach Chr.) aufgedeckt, deren Ausdehnung sich über die nach der Voruntersuchung ausgewiesenen Flächen (Besitzeinweisung zum 04.10.2018) erstreckt. Dies liegt vor allem an der in diesem Bereich vorhandenen Überdeckung der Fundschichten mit Kolluvien (angeschwemmte Lockersedimente) von bis zu 2 m Mächtigkeit. Die fundführende Schicht liegt teilweise im Grundwasserhorizont und umfasst ein ehemaliges Feuchtgebiet, in dem sich zahlreiche organische Reste (Holz und Leder) erhalten haben. Da Funde dieser Art in Thüringen sehr selten sind, ist eine Untersuchung des gesamten Baufeldes im Bereich der Bachau erforderlich. Um optimale Grabungsbedingungen und den Arbeitsschutz für das Grabungsteam zu gewähren, muss die Ausgrabung in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Ein Grabungsbeginn Ende April 2020 ist daher zwingend erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen zeitlich vor der Bauausführung

innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

**gez. Volker Hartmann**  
Referatsleiter

(DS)

Anlage 1: Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung vom 27.02.2020

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug [m <sup>2</sup> ]
Schönstedt	3	651/173	8.596	72	0
Schönstedt	3	652/174	8.200	89	0
Schönstedt	3	430/177	2.984	104	18
Schönstedt	3	431/177	2.984	341	23
Schönstedt	3	380/178	6.520	766	50
Schönstedt	3	381/178	3.970	490	32
Schönstedt	3	654/178	6.520	798	53
Schönstedt	3	655/179	3.970	493	32
Schönstedt	3	656/184	12.200	1.436	109
Schönstedt	3	557/186	3.929	137	35
Schönstedt	3	558/186	3.929	99	34
Schönstedt	3	559/186	7.859	217	70
Schönstedt	3	657/188	7.960	130	40

## Nichtamtlicher Teil

### Corona-Krise: Informationen für Firmen und Unternehmer

Auf der Internetseite der Stadt Mühlhausen werden vielfältige Informationen zur Corona-Krise veröffentlicht. Unter [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de) finden Sie auch eine Sammlung mit Themen speziell für Firmen und Unternehmen. Gut sichtbar wird dazu von der Startseite auf den Bereich der Wirtschaftsförderung verlinkt. Zusammengefasst sind die zentralen Maßnahmen und Kontaktdaten der wesentlichen Fördereinrichtungen des Freistaats und des Bundes. Beispielsweise stehen für die mögliche Stundung von Steuerzahlungen bzw. die Herabsetzung von Vorauszahlungen Antragsformulare bereit. Das schließt auch die kommunale Gewerbesteuer ein. Ebenfalls ist die Online-Antragsstrecke für die Soforthilfe von Land und Bund verlinkt.

Informationen gibt es auch zum Mühlhäuser Online-Marktplatz ([www.mhl-marktplatz.de](http://www.mhl-marktplatz.de)). Mühlhäuser Einzelhändler und Gewerbetreibende haben bis auf Weiteres die kostenlose Möglichkeit zur Anmeldung und Präsentation ihres Sortiments. Die Stadt Mühlhausen übernimmt die Kosten. So können Geschäfte, die von angeordneten Schließungen betroffen sind, ihre Waren anbieten und verkaufen. Ein Vorteil des Mühlhäuser Online-Marktplatzes ist auch, dass nach Hause geliefert und bargeldlos

bezahlt werden kann - ein wichtiges Thema beim Schutz vor Ansteckung.

Für weitere Informationen und individuelle Hilfe steht der Fachdienst Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing gern zur Verfügung:

E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@muehlhausen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@muehlhausen.de)

Tel.: 03601 / 452 232

### Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis: Richtige Mülltrennung spart Geld und schon die Umwelt

76 % der ca. 22 Millionen Tonnen produzierten Papierprodukte in Deutschland werden aus Altpapier hergestellt. Das schon die Umwelt: Es braucht 60 Prozent weniger Energie und bis zu 70 Prozent weniger Wasser als Frischfaserpapier. Und kein Baum wird dafür gefällt.

#### In die blaue Tonne gehören nur Papier, Pappe und Karton!

Das im Unstrut-Hainich-Kreis eingesamelte Altpapier enthält 10 % Störstoffe, wie z.B. Windeln, Hygieneartikel und anderen Hausmüll, Bauschutt und sogar Spritzen. Als Störstoffe erweisen sich auch die Plastiksäcke oder -beutel, die für die Entsorgung von Altpapier häufig aber völlig unnötig verwendet werden. Dies macht das Recyceln unmöglich!

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis bittet deshalb alle Bürger und Bürgerinnen um **sortenreine Trennung des Altpapiers!** Dies schon die Umwelt und Ihren Geldbeutel, denn die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers fließen in die Gebührenkalkulation ein und helfen die Müllgebühren stabil zu halten.

**Mülverstedt**  
Betriebsleiterin

### Gratulation zu Alters- und Ehejubiläen - Ihre Mithilfe ist gefragt

Liebe Bürgerinnen und Bürger, es ist mir ein wichtiges Anliegen, den Alters- und Ehejubilaren im Amtsblatt und persönlich per Brief zu gratulieren. Das möchte ich auch gern weiterhin tun, benötige dafür jedoch Ihre Unterstützung.

Aufgrund neuer gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten und die schriftliche Gratulation ab sofort nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Stadtverwaltung gegenüber per Einwilligung erklären, dass sie dies wünschen.

**Wenn Sie den Wunsch haben, dass künftig Ihre Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und/oder Ihre Ehejubiläen ab der goldenen Hochzeit im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht werden und Ihnen ein persönliches Glückwunschsreiben zugeschickt wird, so teilen Sie uns dies bitte mit. Dazu füllen Sie bitte die beiden untenstehenden Einwilligungserklärungen vollständig aus und senden diese unterschrieben an uns zurück.**

Sie können die Vordrucke auch im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, abholen oder über die Internetseite [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de) - Bürger & Stadt - Bürgerservice - Formulare herunterladen.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag gratulieren dürfen.

Vielen Dank und herzliche Grüße

**Dr. Johannes Bruns**  
Oberbürgermeister

Bitte zurücksenden an:  
 Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen



## DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

- zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen\*) \*) Zutreffendes bitte  
 zur Datenweitergabe /Veröffentlichung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises\*) ankreuzen

Hiermit erteile ich der Stadt Mühlhausen bis auf Widerruf die Einwilligung, dass sie meine personenbezogenen Daten verwenden und in den Papierausgaben der oben angekreuzten Medien veröffentlichen/weitergeben darf. Eine Veröffentlichung meiner Daten auf der Homepage der Stadt Mühlhausen oder des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (digitales Amtsblatt) erfolgt nicht.

- anlässlich meines 70. Geburtstages und danach jeden fünften weiteren Geburtstages  
 sowie ab meinem 90. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag.

Zu diesem Zweck übergebe ich/übermittle ich folgende Daten:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift  
 (freiwillige Angabe,  
 wird nicht veröffentlicht)



Ich bin außerdem

- damit einverstanden\*),  
 nicht damit einverstanden\*),

dass meine Daten dem Landratsamt/Unstrut-Hainich-Kreis/Der Landrat, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen, zu Gratulationszwecken des Landrates weitergeleitet werden.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Aus der Nichteinwilligung ergeben sich keine nachteiligen Folgen für mich. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen  
 Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen  
 Tel. 03601 452 115  
 Fax 03601 452 415  
 E-Mail: [buergerdienste@muehlhausen.de](mailto:buergerdienste@muehlhausen.de)

- Die weiteren Informationen zum Datenschutz im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/auf der Rückseite dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift oder Bevollmächtigte/r

Rechtlicher Hintergrund für die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Stadtverwaltung Mühlhausen speichert und verwendet Ihre o. g. Daten nur für den genannten Zweck für den Zeitraum von einem Jahr.

Dieses Formular wird im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht, ist zu den Sprechzeiten erhältlich im Bürgerbüro (Hausanschrift: Obermarkt 21 [Brotlaube] und steht auch ausfüllbar zum Herunterladen im Internet zur Verfügung unter

[www.muehlhausen.de/Buergerservice/Formulare](http://www.muehlhausen.de/Buergerservice/Formulare);

Link: <https://www.muehlhausen.de/index.php?id=53&L=442>

## **Weitere Informationen zum Datenschutz zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen**

Ich weiß, dass der Verantwortliche

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Der Oberbürgermeister  
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen  
Tel. 03601-45 2-0  
E-Mail [oberbuergermeister@muehlhausen.de](mailto:oberbuergermeister@muehlhausen.de) .

ist. Er wird diese Einwilligung **nachweisen** können, solange die Verarbeitung meiner Daten andauert.

Ich weiß, dass die Datenschutzbeauftragte erreichbar ist unter

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Datenschutzbeauftragte – Frau A. Hesse  
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen  
Tel. 03601-45 24 34  
E-Mail: [angela.hesse@muehlhausen.de](mailto:angela.hesse@muehlhausen.de)

Ich kann sie jederzeit kontaktieren, wenn ich meine Rechte wahrnehmen möchte.

### **Es werden folgende, freiwillig angegebene Daten über mich verarbeitet:**

Name, Vorname, Geburtsdatum. Gespeichert wird außerdem, wenn angegeben, die Adresse.

### **Die Datenverarbeitung hat folgenden Zweck**

Die Stadtverwaltung Mühlhausen gratuliert im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen Jubilaren zum Geburtstag laut § 7 der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 31.01.2017.

### **Die Daten werden von folgenden Stellen im Auftrag verarbeitet:**

Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau (Auftragsverarbeiter).

### **Meine Rechte:**

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit **widerrufen** kann, dass dadurch aber Verarbeitungen in der Vergangenheit nicht rechtswidrig werden. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Der Widerruf erfolgt genauso wie diese Zustimmung.

Ich weiß, dass ich jederzeit **Auskunft** über die über mich verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten kann.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit **berichtigen** lassen kann, wenn sie falsch sind.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit **löschen** lassen kann, wenn keine anderen Gründe (Aufbewahrungsfristen, Gesetze, Verträge) dagegen sprechen.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit an mich oder eine von mir gewünschte Stelle **übertragen** lassen kann, falls möglich, in maschinenlesbarer Form.

Ich weiß, dass ich bei automatischen Entscheidungen, z. B. durch ein Programm, das Recht habe, die Entscheidung durch eine menschliche Fachkraft **überprüfen** zu lassen.

Ich weiß, dass ich die Verarbeitung meiner Daten jederzeit **einschränken** lassen kann, wenn Zweifel an der Korrektheit der Verarbeitung oder der Daten bestehen.

Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen beschweren kann:  
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Häßlerstr. 8  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361-573112900  
Fax: 0361- 57 311 29 04  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:  
 Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung  
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen



## DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

- zur Veröffentlichung von Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen\*) \*) Zutreffendes bitte  
 zur Datenweitergabe an den Landrat des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis\*) ankreuzen

Hiermit erteilen wir der Stadt Mühlhausen bis auf Widerruf die Einwilligung, dass sie unsere personenbezogenen Daten verwenden und in den Papiaerausgaben der oben angekreuzten Medien veröffentlichen/ weitergeben darf. Eine Veröffentlichung unserer Daten auf der Homepage der Stadt Mühlhausen oder des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (digitales Amtsblatt) erfolgt nicht.

- anlässlich unserer goldenen Hochzeit  
 sowie weiterer Ehejubiläen wie diamantene Hochzeit, eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit

Zu diesem Zweck übergeben wir/übermitteln wir folgende Daten:

Name/n, Vorname/n

Datum der Eheschließung

Wohnanschrift  
 (freiwillige Angabe,  
 wird nicht veröffentlicht)


Wir sind außerdem

- damit einverstanden\*),  
 nicht damit einverstanden\*),

dass unsere Daten dem Landratsamt/Unstrut-Hainich-Kreis/Der Landrat, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen, zu Gratulationszwecken weitergeleitet werden.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Aus der Nichteinwilligung ergeben sich keine nachteiligen Folgen für uns. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dabei ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Einwilligung widerruft. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen  
 Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen  
 Tel. 03601 452 115  
 Fax 03601 452 415  
 E-Mail: [buergerdienste@muehlhausen.de](mailto:buergerdienste@muehlhausen.de)

- Die weiteren Informationen zum Datenschutz im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/auf der Rückseite dieses Formulars haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften **beide Ehepartner** (erforderlich)

Rechtlicher Hintergrund für die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Stadtverwaltung Mühlhausen speichert und verwendet Ihre o. g. Daten nur für den genannten Zweck für den Zeitraum von einem Jahr.

Dieses Formular wird im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht, ist zu den Sprechzeiten erhältlich im Bürgerbüro (Hausanschrift: Obermarkt 21 [Brotlaube] und steht auch ausfüllbar zum Herunterladen im Internet zur Verfügung unter

[www.muehlhausen.de/BuergerserviceFormulare](http://www.muehlhausen.de/BuergerserviceFormulare);

Link: <https://www.muehlhausen.de/index.php?id=53&L=442>

## Weitere Informationen zum Datenschutz zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen

Wir wissen, dass der Verantwortliche

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Der Oberbürgermeister  
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen  
Tel. 03601-45 2-0  
E-Mail [oberbuergemeister@muehlhausen.de](mailto:oberbuergemeister@muehlhausen.de) .

ist. Er wird diese Einwilligung **nachweisen** können, solange die Verarbeitung unserer Daten andauert.

Wir wissen, dass die Datenschutzbeauftragte erreichbar ist unter

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Datenschutzbeauftragte – Frau A. Hesse  
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen  
Tel. 03601-45 24 34  
E-Mail: [angela.hesse@muehlhausen.de](mailto:angela.hesse@muehlhausen.de)

Wir können sie jederzeit kontaktieren, wenn wir unsere Rechte wahrnehmen möchten.

### **Es werden folgende, freiwillig angegebene Daten über uns verarbeitet:**

Namen, Vornamen, Tag der Eheschließung. Gespeichert wird außerdem, wenn angegeben, die Adresse.

### **Die Datenverarbeitung hat folgenden Zweck**

Die Stadtverwaltung Mühlhausen gratuliert im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen anlässlich von Ehejubiläen laut § 7 der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 31.01.2017.

### **Die Daten werden von folgender Stelle im Auftrag verarbeitet:**

Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau (Auftragsverarbeiter).

### **Meine Rechte:**

Wir wissen, dass wir diese Einwilligung jederzeit **widerrufen** können, dass dadurch aber Verarbeitungen in der Vergangenheit nicht rechtswidrig werden. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Der Widerruf erfolgt genauso wie diese Zustimmung.

Wir wissen, dass wir jederzeit **Auskunft** über die über von uns verarbeitete personenbezogenen Daten erhalten können.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit **berichtigen** lassen können, wenn sie falsch sind.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit **löschen** lassen können, wenn keine anderen Gründe (Aufbewahrungsfristen, Gesetze, Verträge) dagegen sprechen.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit an uns oder eine von uns gewünschte Stelle **übertragen** lassen können, falls möglich, in maschinenlesbarer Form.

Wir wissen, dass wir bei automatischen Entscheidungen, z. B. durch ein Programm, das Recht haben, die Entscheidung durch eine menschliche Fachkraft **überprüfen** zu lassen.

Wir wissen, dass wir die Verarbeitung meiner Daten jederzeit **einschränken** lassen können, wenn Zweifel an der Korrektheit der Verarbeitung oder der Daten bestehen.

Wir wissen, dass wir uns jederzeit bei der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen beschweren können:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Häßlerstr. 8  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361-573112900  
Fax: 0361- 57 311 29 04  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

## **Aktuelle Kundeninformation Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“**

**Keine Feuchttücher, Küchenrollen, Taschentücher oder ähnliches in der Toilette entsorgen!**



Werte Kunden,  
aufgrund der aktuellen Geschehnisse möchten wir Sie dringlichst bitten, keine Feuchttücher, Küchenrollen, Taschentücher und dergleichen in der Toilette zu entsorgen. Sie lassen sich zwar wegspülen, verquirlen sich jedoch zu unangenehm, riechenden Zöpfen und verstopfen Kanäle und blockieren Abwasserpumpen. Kostspielige Wartungs- und Reparaturarbeiten sind die Folge. Sollten die Tücher doch bis zum Klärwerk gelangen, müssen sie dort aufwendig aus dem Abwasser geharkt und anschließend verbrannt werden.

Reine Cellulose-Produkte wie herkömmliches (Recycling-)Toilettenpapier zerkleinert sich schnell im Abwasser. Feuchttücher und ähnliches hingegen bestehen aus Kunststofffasern (Polymeren, Polypropylen, Polyethylen oder Polyester) und können sich nicht zersetzen.

Wir - als Ihr Abwasserentsorger - appellieren an Sie, beim Betrieb der technischen Anlagen durch Ihr Verhalten zu unterstützen, damit die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung auch in dieser schwierigen und anspruchsvollen Zeit auch weiter sichergestellt werden kann und danken Ihnen hierfür.

Für weitere Anliegen und Anfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung. Nutzen Sie auch unsere Website zur Information aktueller Geschehnisse.

Tel. 036021 98441

E-Mail: [info@tazv-notter.de](mailto:info@tazv-notter.de)

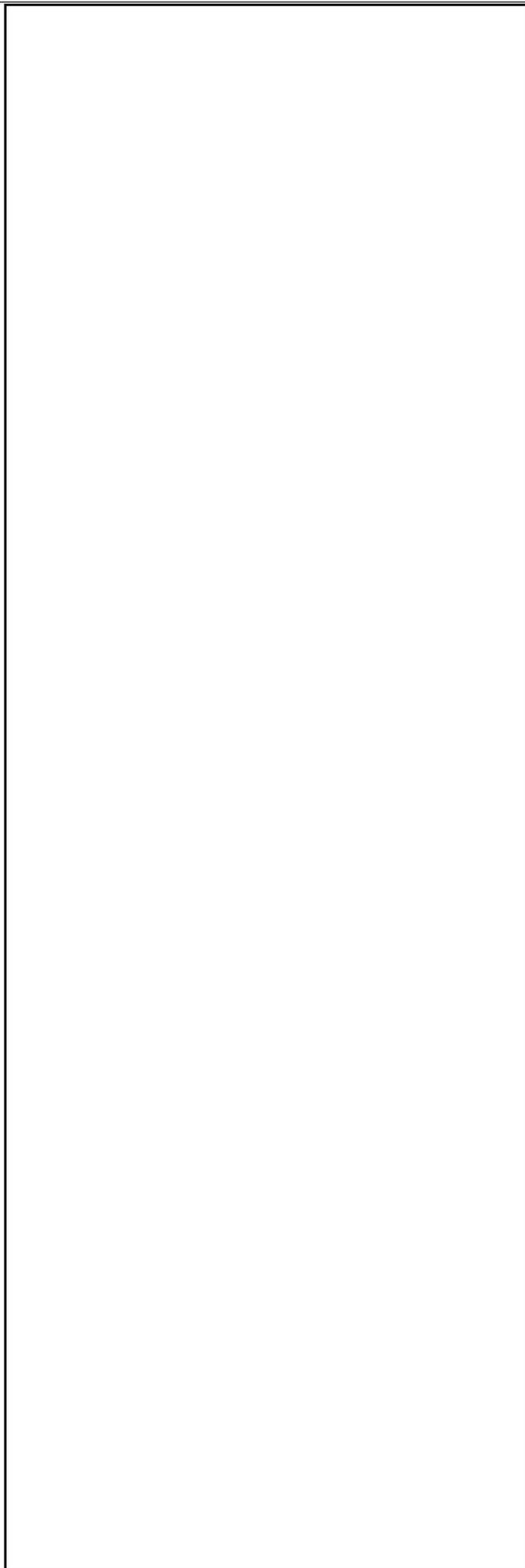
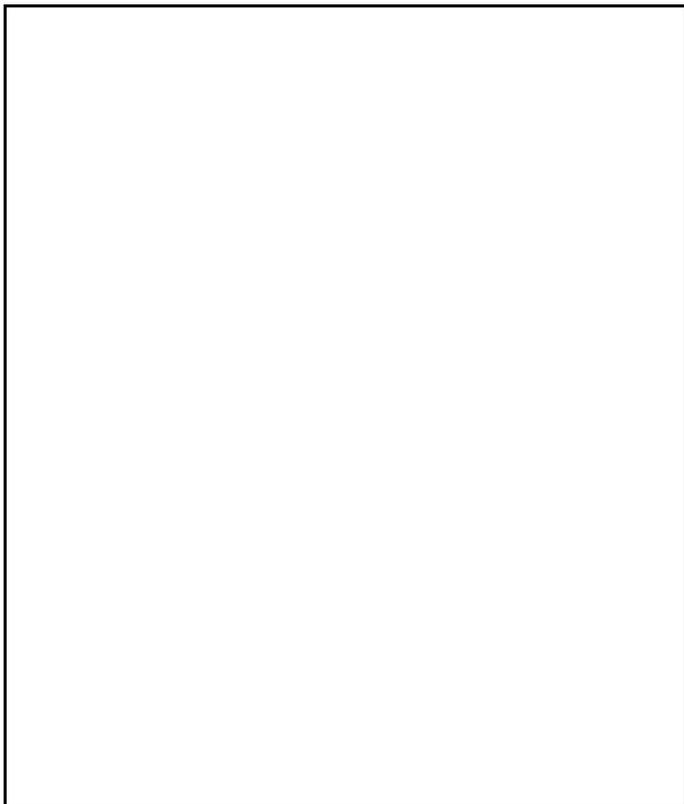
Web: [www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)

Bereitschaft: 0171 611 4585

Ihr Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“  
Thomas-Müntzer-Str. 2  
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

**K. Heinz**  
Geschäftsleiterin

**Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns  
gratulierte im Februar 2020  
den Jubilaren der Stadt**



## Nachruf

---

Mühlhausen hat einen beliebten und  
geachteten Bürger verloren.  
Er hat engagiert und verantwortungsbewusst das  
Leben in der Stadt Mühlhausen mitgestaltet.  
Am 13. März 2020 verstarb das langjährige  
Mitglied des Stadtrates

### **Christian Goldstein**

Wir trauern gemeinsam mit den Angehörigen und werden  
sein Andenken in Ehren bewahren

**Dr. Johannes Bruns**  
Oberbürgermeister

**Thomas Ahke**  
Stadtratsvorsitzender